



II-10907 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz F I S C H E R
Parlament
1017 W i e n

4924 /AB

1993 -08- 06

zu 5316/J

Wien, am 3. August 1993

Die Abgeordnete zum Nationalrat Stoisits, Freunde und Freundinnen haben am 15. Juli 1993 unter der Zahl 5316/J-NR/1993 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Asylgesetz" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Die Menschenrechtskonferenz hat gezeigt, daß die Menschenrechtsverletzungen eher zugenommen als abgenommen haben.
- a) Wie erklären Sie den Rückgang der Anzahl der Asylwerber/innen um 74 % im Vergleichszeitraum Jänner bis Mai 1993 zu 1992?
- b) Wie erklären Sie den Rückgang der anerkannten Flüchtlinge im oben angegebenen Vergleichszeitraum von 1.247 auf 576, also um 54 %?
- c) Wie begründen Sie die restriktivere Auslegung des Asylgesetzes?
- d) Ist es die allgemein gültige Meinung des Innenministeriums, daß Kurden in der Türkei in ihrer Lebensweise entsprechend ihrer ethnischen, kulturellen Eigenart und entsprechend ihrer Überzeugung unbehelligt sind?

- 2 -

- e) Gibt es eine Zusammenarbeit bzw. ein Abkommen mit dem türkischen Innenminister?
- f) Wenn ja, welche Vereinbarung wurde getroffen?
2. Wieviele von den anerkannten Flüchtlingen im Zeitraum vom Jänner bis einschließlich Mai 1993 erhielten Asyl gemäß § 4 Asylgesetz?
3. a) Warum wird § 8 des Asylgesetzes nicht mehr angewendet?
- b) Werden Sie dafür sorgen, daß von den Asylbehörden das Non-Refoulement-Gebot im Einzelfall geprüft wird?
- c) Was unternehmen Sie dagegen, daß die Fremdenpolizei in vielen Fällen ohne konkrete Prüfung des Non-Refoulement-Gebotes nur auf die ablehnenden Bescheide der Asylbehörden verweist?
- d) Werden Sie dafür sorgen, daß gemäß der Entscheidung des UVS in Wien Berufungen und Vorstellungen gegen Asylbescheide generell aufschiebende Wirkung zuerkannt wird?
- e) Wenn nein, warum nicht?
4. Warum werden nur ca. ein Viertel der Asylwerber/innen in Bundesbetreuung aufgenommen?
5. Was sind die Hauptgründe der Ablehnung bzw. Entlassung aus der Bundesbetreuung?
6. Wieviele Asylwerber/innen befinden sich derzeit in Bundesbetreuung?
7. Wie können Sie ein ordnungsgemäßes Asylverfahren sicherstellen, wenn die Personen nicht in Bundesbetreuung aufgenommen sind?

- 3 -

8. Wo sind Asylwerber/innen, die nicht in die Bundesbetreuung aufgenommen worden sind, untergebracht?
9. Werden Sie dafür sorgen, daß generell alle Asylwerber/innen für die Dauer des Asylverfahrens in die Bundesbetreuung aufgenommen werden, zumal viele Flüchtlinge unter den Folterfolgen enorme psychische Probleme haben?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Rückgang der Anzahl der Asylwerber ist daraus zu erklären, daß die Intention des Gesetzes, Verfahren rascher durchzuführen und vor allem in jenen Fällen zu raschen Entscheidungen zu gelangen, in denen von vorne herein kein Grund für die Asylgewährung bestand, umgesetzt werden konnte.

Der Rückgang der Zahl der anerkannten Flüchtlinge im Vergleichszeitraum ergibt sich aus der deutlichen Reduktion der Zahl der Asylwerber, wobei darauf hinzuweisen ist, daß die Anerkennungsquote stark gestiegen ist.

Es gibt keine "restriktivere Auslegung des Asylgesetzes".

Zur Beantwortung der Teilfrage d) ist festzuhalten, daß ich bereits zu wiederholten Malen festgestellt habe, eine allgemein gültige Meinung des Innenministeriums im Sinne der in der Anfrage getroffenen Unterstellung bestünde nicht.

Zu den Teilfragen e) und f) ist festzuhalten, daß es keine Vereinbarungen mit türkischen Behörden im Zusammenhang mit Asylan-gelegenheiten gibt.

Zu Frage 2:

Eine Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, da diesbezügliche statistische Aufzeichnungen nicht geführt werden.

- 4 -

Zu Frage 3:

§ 8 des Asylgesetzes wird in jenen Fällen angewendet, in denen die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Es ist in diesem Zusammenhang allerdings darauf hinzuweisen, daß vor allem bosnische Kriegsvertriebene nunmehr von der Regelung des § 12 des Aufenthaltsgesetzes erfaßt sind und sich daher bei diesen Fällen die Notwendigkeit der Anwendung des § 8 des Asylgesetzes nicht stellt.

Zu den Teilfragen b) und c) ist festzuhalten, daß zur Prüfung des Non-Refoulement-Gebotes nicht die Asylbehörden, sondern die Fremdenbehörden zuständig sind, die angewiesen sind, entsprechend dem Gesetz vorzugehen.

Zu den Teilfragen d) und e) ist darauf zu verweisen, daß die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen Asylbescheide der ersten Instanz im Asylgesetz klar geregelt ist und sich daher keine Veranlassung dafür ergibt, hievon abweichende generelle Weisungen zu erteilen.

Zu Frage 4:

Die Aufnahme in die Bundesbetreuung hängt von den im Bundesbetreuungsgesetz genannten Voraussetzungen ab. Im übrigen ist zur Gewinnung eines zutreffenden Bildes von der tatsächlichen Situation darauf hinzuweisen, daß viele Asylwerber des letzten Jahres als bosnische Kriegsvertriebene in die Unterstützungsaktion des Bundes und der Länder aufgenommen wurden und sich daher für diesen Personenkreis die Frage einer Aufnahme in die Bundesbetreuung nicht stellte.

Zu Frage 5:

Hauptgrund für die Entlassung aus der Bundesbetreuung ist die Beendigung des Asylverfahrens.

- 5 -

Zu Frage 6:

Am 1. August 1993 befanden sich 3.940 Personen in der Betreuung des Bundes.

Zu Frage 7:

Im Hinblick darauf, daß die Einvernahmen in aller Regel unmittelbar nach der Asylantragsstellung durchgeführt werden, kann ein ordnungsgemäßes Asylverfahren auch dann durchgeführt werden, wenn beispielsweise nach einer negativen Entscheidung der ersten Instanz keine Aufnahme in die Bundesbetreuung erfolgt.

Zu Frage 8:

Da die Beantwortung dieser Frage nur von der Sachverhaltskonstellation im Einzelfall abhängt, kann eine generelle Antwort nicht gegeben werden.

Zu Frage 9:

Nein.

Fraut 62